

**BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER
PSYCHOLOGEN (B. Ö. P.)**

PRÄSIDIUM

A-1030 WIEN, KEGELGASSE 6/10
TEL. (0222) 712 86 90
TELEFAX (0222) 712 86 79

An den
österreichischen Nationalrat

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

12/SN - 61/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 61	-GE/19
Datum: 26. AUG. 1991	
28. Aug. 1991	
Verteilt	

Wien, am 9. August 1991

Stellungnahme zur 50. ASVG - Novelle

Die 50. ASVG - Novelle findet prinzipiell unsere Zustimmung, insbesondere sind für uns Psychologen folgende Punkte besonders wichtig:

- 1.) Die sinnvolle Gleichstellung der Psychologen und Psychotherapeuten mit der ärztlichen Hilfe im § 135 auf Grund dreier Argumentationsebenen.
 - a.) Aus Erfahrungsgründen wissen wir, daß einige Patienten gar nicht erst zu einem Psychologen oder Psychotherapeuten kommen würden, wenn sie zuerst einen Arzt aufsuchen müßten, weil sie z.B. eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus fürchten oder Medikamente, deren Wirkung sie nicht ausreichend hinterfragen können. Auch die strengere Verschwiegenheitspflicht der Psychologen und Psychotherapeuten fördert das Vertrauen der Patienten.
 - b.) Aus sachlichen Gründen würde eine ärztliche Zuweisung verteuern und unnötig sein, da viele Patienten durchaus selbst in der Lage sind, die Art ihrer Probleme selbst einzuschätzen, und außerdem sehr viele Ärzte die entsprechenden Indikationen wegen mangelnder Ausbildung in psychologischer und psychotherapeutischer Wissenschaft oft gar nicht finden können.
 - c.) Aus juristischer Sicht ist die gleichwertige Eigenverantwortlichkeit der Psychologen im PG § 3 und Psychotherapeuten im PthG § 1 mit dem Ärztegesetz gegeben, daher ist die Gleichstellung im ASVG systemkonform und richtig. Weiters würde eine ausschließlich auf ärztliche Zuweisung basierende Krankenkassenregelung ein Delegationsprinzip für die darauf angewiesenen sozial schlechter gestellten Patienten bedeuten, während besser gestellte jederzeit einen Psychologen und Psychotherapeuten ihres Vertrauens wählen können. Das Delegationsprinzip wurde hingegen im PthG und PG bewußt weggelassen und durch den Gedanken der Zusammenarbeit ersetzt.

- 2 -

2.) Die sehr wichtige und positive Bedeutung des § 349 (2), der die Gesamtvertragsfähigkeit der freiwilligen Interessensvertretungen der Psychologen und Psychotherapeuten auf juristisch korrekte Weise herstellt, indem er diese an die Begutachtungspflicht der Beiräte des BMfGSuK bezüglich psychosozialer Versorgung lt. PG und PthG bindet.

Die von manchen befürchtete Erhöhung der Honorare durch die Förderung eines Gesamtvertragspartners der Krankenkassen kann alleine schon deswegen nicht eintreten, da die Honorarrichtlinienkompetenz der Psychologen und Psychotherapeuten ja durch das PG und PthG ja ebenfalls schon den Beiräten im BMfGSuK zugewiesen sind und daher gar nicht bei den freiwilligen beruflichen Interessensvertretungen sind.

Weitere Argumente für die Formulierung des § 349 (2) sind:

- 1.) Förderung des Zustandekommens eines Gesamtvertrages. Die Gesamtvertragsfähigkeit der Psychologen und Psychotherapeuten im Gesundheitswesen wird juristisch hergestellt. (Systemkonform zu dem PG und PthG.)
- 2.) Fördert, oder macht sogar erst möglich, eine stabile Beschickung der notwendigen Zusammenschlussgremien, wie Landeskommissionen oder Landesschiedskommissionen nach §§ 340 (1), 341 - 348 u. 349 (3).
- 3.) Schafft Klarheit, wer als Ansprechpartner für den Hauptverband ständig zur Verfügung steht. Der Hauptverband könnte sonst nicht überprüfen, ob eine auftretende Vereinigung auch die für den Gesamtvertrag notwendige Repräsentanz der Berufsgruppe besitzt.
- 4.) Die sicher stattfindenden Auseinandersetzungen innerhalb der Berufsgruppen finden dann auch innerhalb derselben statt, und werden nicht nach außen getragen, was bei einer völlig freien Plattform mit Sicherheit geschehen würde. Die Förderung, Kompromisse auszuhandeln bewirkt wahrscheinlich gesellschaftsadäquatere Verhandlungspositionen.
- 5.) Sonst wären nur Einzelverträge möglich.
- 6.) Schafft eine "kammerlose" Freiberufler-Regelungsmöglichkeit.
- 7.) Eine minimale Kontrolle der Mitglieder über Vereinsrecht geben.

- 3 -

Zur Korrektur offensichtlicher redaktioneller Versehen möchten wir anregen:

- 1.) Die Erläuterungen zum § 135 Abs.2 und 3 entsprechend dem Gesetzesvorschlag zu ändern, sonst könnte jemand mißverständlich annehmen, daß entgegen den obigen Ausführungen und Argumenten eine psychologische und psychotherapeutische Hilfe nur auf ärztliche Zuweisung von der Krankenkasse finanzierbar wäre.
- 2.) Ebenso ist die notwendige Korrektur des § 351 bisher nicht vorgeschlagen, was z.B. im Streitfall mit Psychologen oder Psychotherapeuten aus den Gesamtverträgen bedeuten würde, daß die Vertreter der Ärztekammern in den Landes- oder Bundesschiedskommissionen (§§ 344 - 348) über Kündigung eines Psychologen oder Psychotherapeuten entscheiden würden, was weder den Apothekern, Dentisten noch Hebammen (§ 351) zugemutet wird.
Der § 349 (2) 2.Satz muß also lauten: "Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 340 Abs.1, 341 - 348, und 349 (3) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammer die jeweilige berufliche Interessensvertretung tritt."

Zusätzlich möchten wir auf unsere begründeten Forderungen hinweisen, die bisher noch nicht Eingang in die Novelle gefunden haben:

- 1.) Das ASVG berücksichtigt an drei Stellen den Fortschritt der medizinischen Wissenschaft (§§ 132 b (2) Gesundenuntersuchung, 132 d (2) Gesundheitsförderung (neue Bezeichnung) und 155 (1) Maßnahme zur Festigung der Gesundheit). Da aber jetzt die psychologische und psychotherapeutische Wissenschaft lt. PG und PthG eindeutig als Wissenschaften des Gesundheitsbereiches definiert sind, ist auch hier die entsprechende Anführung unerläßlich, da sonst wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse für den Sozialversicherungsbereich unberücksichtigt bleiben könnten.
Es sollte also lauten: Die §§ 132 b (2):
"Der Hauptverband hat die Durchführung dieser Gesundenuntersuchungen durch Richtlinien zu regeln. In diesen Richtlinien sind unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen, psychologischen und psychotherapeutischen Wissenschaft sowie der vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz jeweils als vordringlich erklärten Maßnahme zur Erhaltung der Volksgesundheit die Untersuchungsziele und den Kreis der für die Untersuchung in Betracht kommenden Personen festzulegen."
132 d (2):
"Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf den Fortschritt der medizinischen, psychologischen und psychotherapeutischen Wissenschaft durch Verordnung zu bezeichnen ...";

155 (1):

"Die Krankenversicherungsträger können unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen, psychologischen und psychotherapeutischen Wissenschaft sowie unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit neben der oder im Anschluß an die Krankenbehandlung geeignete Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit gewähren.

- 2.) In Fragen der Mutterschaft, § 117 Abs.4 iVm § 159: Es sollte die "psychologische Hilfe" eingefügt werden, da von Univ.Doz.Dr. Marianne RINGLER und Univ.Doz.Dr. Beate WIMMER-PUCHINGER nachgewiesen wurde, daß die psychologische Betreuung der Schwangeren und Gebärenden die Auftretenshäufigkeit von Krankheiten und Schädigungen bei Mutter und Kind beträchtlich herabsetzt.
- 3.) So erfreulich die Erweiterung der freiwilligen Selbstversicherungsmöglichkeit in der Pensionsversicherung im § 16 a für die Psychologen und Psychotherapeuten ist, so muß deutlich auf die eklatante Benachteiligung dieser Berufsgruppen hingewiesen werden. Es sind zwar die selbstversicherten Beiträge den Beiträgen nach ASVG, GSVG u. FSVG angeglichen worden, aber durch die Nichtaufnahme in den § 4 (Pflichtversicherung) entsteht jedoch ein Steuernachteil in der Höhe zwischen 60 000.- und 80 000.- ö\$ für die freiberuflich tätigen Psychologen und Psychotherapeuten, da lt. EstG nur Pflichtversicherungen als Ausgaben geltend gemacht werden können. Eine Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung kann nur in der Höhe bis 20 000.- ö\$ wirksam werden, wobei sonst keine Ausgaben geltend gemacht werden können. Die Schlechterstellung gegenüber jedem Angestellten, Gewerbetreibenden oder Freiberufler nach FSVG ergibt sich aus dem PG und PthG (Ausnahme von der Gewerbeordnung) und kann jedoch nur eine Verteuerung der Leistungen für den Patienten oder wirtschaftliche Schlechterstellung der Psychologen und Psychotherapeuten bewirken, überdies verstößt diese Regelung gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung.



Dr. Christine Butschek
Präsidentin



Dr. Senta Feselmayer
Vizepräsidentin